

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Wedel am Donnerstag, 26.08.2021 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
 - 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohner*innen
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 17.06.2021
- 3 Nachbesetzung von Gremien
- 3.1 Antrag der SPD-Fraktion
hier: Nachbesetzung in den Gremien
- 4 Zustimmung des Rates der Stadt Wedel zur Wahl des Löschmeisters Herrn Thomas Grabau zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wedel
- 5 Empfehlungsbeschluss des Planungsausschusses vom 10.08.2021 für den Rat
hier: Interfraktioneller Antrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP und die Linke (ANT/2021/027) zum Thema Rahmenplan Wedel Nord
- 6 Haushaltskonsolidierung
- 7 Leitfaden umweltfreundliche Beschaffung der Stadt Wedel
- 8 Genehmigung der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes der Stadtparkasse Wedel
- 9 Tilgung Intercompany-Darlehen der Kombibad Wedel GmbH
- 10 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 10.1 Resümee zur Einführung der Gremien-Software Allris4
 - 10.2 Cockpitbericht zum 30.06.2021
 - 10.3 Bericht der Verwaltung
 - 10.4 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 11 Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 17.06.2021
- 12 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 12.1 Bericht der Verwaltung

Öffentlicher Teil

13 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Michael Schernikau
Stadtpräsident

F. d. R.:
Niklas Viehmann

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung des Rates liegen ab Montag vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus und können auf der Internetseite der Stadt Wedel www.wedel.de eingesehen werden.

ACHTUNG: Neuerungen der Corona-Hinweise

Es gilt die dringende Empfehlung an alle Teilnehmenden einen tagesaktuellen Negativ-Test vorlegen zu können. Ebenso verhält es sich mit dem Nachweis den anderen Möglichkeiten der „drei Gs“ (getestet, geimpft, genesen).

Der Vorsitzende behält sich vor, das Tragen der Maske während der Sitzungsdurchführung und über die gesamte Sitzungsdauer festzulegen.

Hinweise für Sitzungsteilnehmer*innen

Aufgrund der derzeitigen Situation finden die Sitzungen unter besonderen Bedingungen statt. Halten Sie bitte die Abstandsregelungen in jedem Fall ein und begeben Sie sich nach Betreten des Rathauses unverzüglich an Ihren Sitzungsplatz. Bitte achten Sie darauf, dass bei Ihrem Eintritt keinen weiteren Besucher*innen der Zugang ermöglicht wird. Bitte halten Sie im Rathaus die bekannten Hygienehinweise ein.

Hinweise für die Öffentlichkeit

Aufgrund der derzeitigen Situation finden die Sitzungen der politischen Gremien unter besonderen Bedingungen statt. Die maximale Besucherzahl im Ratssaal ist begrenzt auf 10 Personen.

Der Einlass findet nur 15 Minuten vor Sitzungsbeginn durch den Haupteingang des Rathauses statt. Nach Einlass der maximal zulässigen Zuschauerzahl ist der Einlass ausgeschlossen. Ein nachträglicher Einlass ist leider nicht möglich. Seien Sie daher bitte rechtzeitig vor Ort. Besucher*innen des Rathauses müssen beim Betreten einen Mund-Nase-Schutz tragen. Ohne diesen Schutz darf das Rathaus nicht betreten werden. Während der Sitzung kann der Mund-Nase-Schutz abgenommen werden.

Bitte haben Sie Verständnis für diese Regelungen und achten Sie auf sich und Ihre Mitmenschen. Kommen Sie bitte nicht ins Rathaus, wenn Sie Erkältungssymptome aufweisen.

<u>öffentlich</u>	öffentlicher Antrag
-------------------	---------------------

Geschäftszeichen 3-103	Datum 27.07.2021	ANT/2021/028
---------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	26.08.2021

Antrag der SPD-Fraktion
hier: Nachbesetzung in den Gremien

Anlage/n

- 1 Umbesetzungsantrag August 2021

Antrag zur Ratssitzung der Stadt Wedel am 26.08.2021

Wegen des Ausscheidens von Frau Meltem Adal aus dem Rat der Stadt Wedel und dem Nachrücken von Herrn Manfred Eichhorn als Ratsmitglied ergeben sich folgende Änderungen bei den Mandatsträgern der SPD:

HFA Ersatz von Lothar Barop durch Wolfgang Rüdiger

2.stv HFA Ersatz von Meltem Adal durch Manfred Eichhorn

2.stv BKS Ersatz von Meltem Adal durch Rüdiger Fölske

2.stv UBF Ersatz von Meltem Adal durch Sophia Jacobs-Emeis

SOZ Ersatz von Meltem Adal durch Lothar Barop

2.stv SOZ Ersatz von Lothar Barop durch Rüdiger Fölske

Amschler Stiftung Ersatz von Meltem Adal durch Alexandra Petersen,
Stellvertreter Manfred Eichhorn

Wir bitten um ihre Zustimmung.

Für die SPD Fraktion

Rüdiger Fölske

Wedel, den 26.07.2021

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	

Geschäftszeichen 1-302-Ho-FFW	Datum 05.08.2021	BV/2021/091
----------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	26.08.2021

Zustimmung des Rates der Stadt Wedel zur Wahl des Löschmeisters Herrn Thomas Grabau zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wedel.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel stimmt der Wahl des Löschmeisters Herrn Thomas Grabau zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wedel zu.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses****(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Die Sicherstellung des Brandschutzes in der Stadt Wedel. Gemäß § 10 Abs. 4 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein gehört zum Wehrvorstand einer Freiwilligen Feuerwehr mindestens eine Stellvertretung.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses**Darstellung des Sachverhaltes**

Mit der Wahl der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wedel vom 29.05.2021 wurde der Löschmeister Herr Thomas Grabau zum stellvertretenden Wehrführer gewählt. Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Mit der Zustimmung endet die Amtszeit des bisherigen stellvertretenden Wehrführer Hauptbandmeister Uwe Brandt. Herr Brandt wird weiterhin als Gerätewart tätig sein.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein ist für die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung sowie der Stellvertretung die Zustimmung des Trägers der Feuerwehr erforderlich.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die in der Entschädigungssatzung festgesetzten Leistungen entstehen unabhängig davon, welches Mitglied der Feuerwehr gewählt worden ist.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Niederschrift Wahl 29.05.2021 FFW

Niederschrift

über die Wahl des **Stellvertretenden Wehrführer** der Freiwilligen Feuerwehr Wedel

am 29. Mai 2021

Zu der satzungsgemäß anberaumten Mitgliederversammlung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers waren von

91	aktiven Mitgliedern
80	Mitglieder

erschienen.

Die notwendige Anwesenheit von 50% der Mitglieder beträgt: 46 Mitglieder

Es wurde zum stellvertr. Wehrführer gewählt:

Thomas Grabau

mit	46	Stimmen
bei	26	Gegenstimmen
bei	8	Stimmenthaltungen
bei	0	ungültigen Stimmen
bei	80	insgesamt abgegebenen Stimmen

Der Gewählte nimmt die Wahl (~~nicht~~) an.

Wedel, den 29.05.2021

Marie Kühn

F. Gau

(Mitglieder des Wahlvorstandes)

J. D.

(Wahlleiter)

Verteiler : Protokoll
Personalakte
Kreisfeuerwehrverband
Rathaus

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung	

Geschäftszeichen 2-61/ke	Datum 12.08.2021	BV/2021/093
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	26.08.2021

Empfehlungsbeschluss des Planungsausschusses vom 10.08.2021 für den Rat

hier: Interfraktioneller Antrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP und die Linke (ANT/2021/027) zum Thema Rahmenplan Wedel Nord

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschliesst, seinen Beschluss vom 25.03.2021 über die Drucksachen BV/2021/06 und BV/2021/07 so zu ändern, dass die Ziffern 8 und 9 den folgenden Wortlaut erhalten:

8. Die Umsetzung erfolgt zunächst in den Quartieren 1,2 und dem neuen Quartier 2a zwischen dem Nord-Süd-Grünzug und der Erschließungsstraße für das Quartier 3. Die Anzahl der WE beträgt ca. 500, an geförderten WE sind ca. 192 vorgesehen.

9. Beide Kitas werden im 1. BA errichtet, die östliche Kita umgehend, wenn möglich einschließlich der Aufstockung. Die zweite Kita entsteht im Südwesten des 1. BA im Quartier 2a zusammen mit den geplanten Gemeinschaftseinrichtungen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
 (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.08.2021 den beiliegenden interfraktionellen Beschlussempfehlungsantrag für den Rat mit 12 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung**Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen****Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Interfr. Antrag Wedel Nord PLA 10.08.2021
- 2 BV_2021_006
- 3 BV_2021_007

Planungsausschuss am Dienstag, 10. August 2021

Interfraktioneller Antrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP, Die Linke

Rahmenplan Wedel Nord

Der Planungsausschuss empfiehlt dem Rat, seinen Beschluss vom 25.03.21 über die Drucksachen BV/2021/06 und BV/2021/07 so zu ändern, dass die Ziffern 8 und 9 den folgenden Wortlaut erhalten:

8. Die Umsetzung erfolgt zunächst in den Quartieren 1, 2 und dem neuen Quartier 2a zwischen dem Nord-Süd- Grünzug und der Erschließungsstraße für das Quartier 3. Die Anzahl der WE beträgt ca. 500, an geförderten WE sind ca. 192 vorgesehen.

9. Beide Kitas werden im 1. BA errichtet, die östliche Kita umgehend, wenn möglich einschließlich der Aufstockung. Die zweite Kita entsteht im Südwesten des 1. BA im Quartier 2 a zusammen mit den geplanten Gemeinschaftseinrichtungen.

Begründung:

Die Verlagerung der zweiten Kita an ihren ursprünglichen Standort und ihre Verbindung mit den Gemeinschaftseinrichtungen setzen ein entsprechendes Nutzerumfeld voraus. Diesem Ziel dient die Erweiterung um das Quartier 2a. Dadurch ist sichergestellt, dass Kita und Gemeinschaftseinrichtung nicht „auf der grünen Wiese“ entstehen, sondern von Anfang an Nachfrage in unmittelbarer Nähe besteht.

Interfraktioneller Antrag: CDU,SPD,FDP,Die Linke

Der Planungsausschuss beschließt die Änderung des Rahmenplanes in den folgenden Punkten:

Seite 8: ... Die Umsetzung erfolgt zunächst in den Quartieren 1,2 **und 2a**, die Anzahl der Wohneinheiten beträgt ca. **500**,...

Seite 13: Abbildung 6: **Einzeichnen des Quartiers 2a**

Seite 16: Sie entsteht im südlichen Bereich des **Quartiers 2a** im Rahmenplangebiet....
.....an dieser Stelle sind **im Quartier 2a** die öffentlichen....

Seite 17: Abbildung 8: **Einzeichnen des Quartiers 2a**
Das Gebiet des Rahmenplans Wedel Nord ist in **acht** Quartiere....

Seite 19: ...ca. 445 WE, **in den Quartieren 1,2 und 2a 504 WE**.

Seite 21 : Die zweite Kita liegt im Süden des **Quartiers 2a** des ersten ...

Seite 24: Abbildung 11: **Einzeichnen des Quartiers 2a**

Seite 29: Nach Punkt 3.4.2. **folgt 3.4.2a.:**
Das Quartier liegt zwischen dem Nord-Süd-Grünzug und der parallelen Quartiersstrasse,
Der Punkt 3.4.3. muss neu formuliert werden

Begründung: Die Änderungen ergeben sich aus dem interfraktionellen Änderungsantrag.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-61/ke	Datum 02.02.2021	BV/2021/006
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	25.02.2021

**Empfehlungsbeschluss des Planungsausschusses für den Rat
hier: Interfraktioneller Antrag, Fraktionen CDU, SPD, FDP, Die Linke
(ANT/2020/036) zum Thema Rahmenplan Wedel Nord**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

1. Der Rahmenplan für Wedel Nord wird baldmöglichst verabschiedet.
2. Der Aufstellungsbeschluss für den 1. B-Plan erfolgt möglichst zügig.
3. ...
4. Für die Anbindung dieser Erschließung an die Pinneberger Straße wird ein Kreisverkehr geprüft.
5. Die Verwaltung plant die Ertüchtigung der nach den vorliegenden Gutachten durch den 1. B-Plan von Wedel Nord betroffenen Kreuzungen.
6. Bestandteil des 1. B-Plans ist auch der Nord/Süd-Grünzug.
7. Einzelplanungen für Straßen, Wege, ÖPNV, Versorgungseinrichtungen, Grünzüge etc. im 1. B-Plan richten sich, sofern erforderlich, am Bedarf für den gesamten Rahmenplan aus.
8.
9. Beide Kitas werden im 1. BA errichtet, die östliche Kita möglichst umgehend, wenn möglich einschließlich der Aufstockung. Die zweite Kita kann in Kopplung mit der Seniorenanlage entstehen.
10. Die Verwaltung wird aufgefordert, frühzeitig Entscheidungen zum ÖPNV in Wedel Nord vorzubereiten.
11. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Aufstellungsbeschluss soll ein Bürgerbeteiligungsverfahren stattfinden.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

./.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

./.

Darstellung des Sachverhaltes

Der Antrag ANT/2020/036 mit insgesamt 11 Punkten wurde bereits in der Sitzung des Planungsausschusses am 01.12.2020 behandelt - mit zwei unterschiedlichen Abstimmungsergebnissen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden für den Ratsbeschluss zwei BVs angelegt.

Die 9 Punkte der vorliegenden BV wurden vom Planungsausschuss als Empfehlung für den Rat mehrheitlich beschlossen (9 Ja/1 Nein/0 Enthaltung).

Zu den Punkten 3 und 8 siehe BV/2021/007

Begründung der Verwaltungsempfehlung

./.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

./.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:
(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Interfraktioneller Antrag Rahmenplan Wedel Nord

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-61/ke	Datum 02.02.2021	BV/2021/007
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	25.02.2021

**Empfehlungsbeschluss des Planungsausschusses für den Rat
hier: Interfraktioneller Antrag, Fraktionen CDU, SPD, FDP, Die Linke
(ANT/2020/036) zum Thema Rahmenplan Wedel Nord**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

1. ...
2. ...
3. Die Erschließung erfolgt über die Variante 2, die Finanzierung dieser nördlicheren Variante erfolgt durch die Investoren
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. Die Umsetzung erfolgt zunächst in den Quartieren 1 und 2, die Anzahl der Wohneinheiten beträgt max. 500, an geförderten WE sind 192 vorgesehen.
9. ...
10. ...
11. ...

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

./.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

./.

Darstellung des Sachverhaltes

Der Antrag ANT/2020/036 mit insgesamt 11 Punkten wurde bereits in der Sitzung des Planungsausschusses am 01.12.2020 behandelt - mit zwei unterschiedlichen Abstimmungsergebnissen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden für den Ratsbeschluss zwei BVs angelegt.

Die beiden Punkte der vorliegenden BV wurden vom Planungsausschuss als Empfehlung für den Rat mehrheitlich beschlossen (6 Ja/4 Nein/0 Enthaltung).

Zu den Punkten 1-2, 4-7 und 9-11 siehe BV/2021/006.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

./.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

./.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:
 (entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Interfraktioneller Antrag Rahmenplan Wedel Nord

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Leitstelle Umweltschutz	

Geschäftszeichen 2-13/Ma	Datum 16.08.2021	BV/2021/037-1
-----------------------------	---------------------	----------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	26.08.2021

Leitfaden umweltfreundliche Beschaffung der Stadt Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den in der Anlage befindlichen „Leitfaden umweltfreundliche Beschaffung der Stadt Wedel“.

Ergänzung des Umwelt-, Bau-, und Feuerwehrausschusses vom 12.08.2021:

Der Rat bittet die Geschäftsführung der Stadtwerke Wedel GmbH sich bei Beschaffungsprojekten an dem Leitfaden umweltfreundliche Beschaffung der Stadt Wedel zu orientieren.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Leitfaden umweltfreundliche Beschaffung der Stadt Wedel trägt zum Handlungsfeld 2 Umwelt- und Klimaschutz bei. Umwelt- und klimaschutzrelevante Aspekte finden bei der Beschaffung eine möglichst hohe Berücksichtigung

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

./.

Darstellung des Sachverhaltes

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.05.2020 auf Antrag von Bündnis 90/Die Grünen beschlossen, dass die Stadtverwaltung einen Leitfaden umweltfreundliche Beschaffung auf Basis des Umweltleitfadens der Freien und Hansestadt Hamburg entwickeln soll.

Der Umwelt-, Bau-, und Feuerwehrausschuss hat in seiner Sitzung dem Rat die Beschlussvorlage BV/2021/037 einstimmig empfohlen mit der Ergänzung: Der Rat bittet die Geschäftsführung der Stadtwerke Wedel GmbH sich bei Beschaffungsprojekten an dem Leitfaden umweltfreundliche Beschaffung der Stadt Wedel zu orientieren.

Die Erarbeitung eines Leitfadens umweltfreundliche Beschaffung der Stadt Wedel wird von der Verwaltung begrüßt, gibt aber zu bedenken, dass der Umweltleitfaden der Freien und Hansestadt Hamburg für einen Stadtstaat konzipiert ist. Der Umweltleitfaden der FHH beinhaltet z.T. Produktgruppen, die von der Stadt Wedel nicht bzw. nicht unmittelbar beschafft werden, da sie entweder nicht benötigt werden (z.B. Medizinprodukte) oder andernfalls deren Beschaffung von Dritten durchgeführt wird (z.B. IT-Geräte und Postdienstleistungen).

Das Land Schleswig-Holstein wiederum besitzt keinen eigenen Leitfaden umweltfreundliche Beschaffung, hat aber Anfang 2020 ein Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe eingerichtet, www.knbv.de.

Im Austausch mit dem Kompetenzzentrum ist der vorliegende Leitfaden auf der Ebene einer mittelgroßen Kommune in Schleswig-Holstein erarbeitet worden.

Die Standards im Leitfaden umweltfreundliche Beschaffung der Stadt Wedel beruhen auf allgemein anerkannten Labels, wie zum Beispiel der „Blaue Engel“ und bei einer häufigen Überprüfung, mindestens alle 3 Jahre, sind Transparenz und Aktualität gewährleistet.

Der Leitfaden umweltfreundliche Beschaffung der Stadt Wedel bezieht sich auf die Wedeler Verwaltung und ist nicht verpflichtend für die Stadtwerke, da diese ein eigenständiger Betrieb sind. Inwieweit die Stadtentwässerung den Leitfaden als Grundlage zur Beschaffung nimmt, kann in einem 2. Schritt, nach gemachten Erfahrungen, in Erwägung gezogen werden.

Der Leitfaden umweltfreundliche Beschaffung der Stadt Wedel soll als Anlage der „Dienstanweisung für Vergaben“ der Stadt Wedel verankert werden.

Das Monitoring wird über die Dokumentation im Vergabevermerk im konkreten Vergabeverfahren durchgeführt und einmal im Jahr ausgewertet.

Der Leitfaden umweltfreundliche Beschaffung ist ein Beitrag für die Resolution des Rates der Stadt Wedel vom 26.09.2019 zur Ausrufung des „Klimanotstandes“.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung begrüßt die Einführung des Leitfadens umweltfreundliche Beschaffung, da es zur

Bündelung einzelner Vergaben und zu mehr Transparenz intern und extern führt.

In unterschiedlichen Bereichen der städtischen Beschaffung werden bereits jetzt bei diversen Produktgruppen Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte, wie z.B. Beschaffung von Papier mit dem Blauen Engel, der Antriebstyp bei Kraftfahrzeugen, berücksichtigt. Darüber hinaus sieht § 8 Absatz 6 der seit 04.05.2020 geltenden „Dienstanweisung für Vergaben“ der Stadt Wedel vor, dass Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz berücksichtigt werden sollen. Bei Bauaufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 € netto ist außerdem darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Der Leitfaden dient als Plattform für eine lebendige Weiterentwicklung der Standards für eine umweltfreundliche Beschaffung.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

./.

Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten durch die stärkere Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Beschaffung sind nicht generell über alle Produktgruppen hinweg zu erwarten, sondern stark vom spezifischen Beschaffungsgegenstand bzw. -Dienstleistung abhängig. Studien und Ausschreibungsergebnisse zeigen, dass bei Betrachtung der gesamten Lebenszykluskosten (statt der reinen Anschaffungskosten) umweltfreundliche Produkte oftmals sogar günstiger sind als konventionelle und somit bereits innerhalb der durchschnittlichen produktspezifischen Nutzungsdauer eine Amortisation höherer Anschaffungskosten gegeben ist und langfristig Kosten eingespart werden können (z.B. LED-Beleuchtung). Auf der anderen Seite gibt es Produktklassen wie z.B. Bürostühle, bei denen Mehrkosten von bis zu 50% anfallen können. Die tatsächlichen, absoluten Mehrkosten hängen somit stark von dem jeweiligen Produkt, der spezifischen Nutzungsdauer und den Auftragsvolumina ab.

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 20210713_Leitfaden_Beschaffung

Leitfaden umweltfreundliche Beschaffung der Stadt Wedel



2021

IMPRESSUM

Herausgeberin

Stadt Wedel
Rathausplatz 3 - 5
22880 Wedel

Redaktion

Leitstelle Umweltschutz (Fachbereich Bauen und Umwelt)

Weitere beteiligte Verwaltungseinheiten

- Bauhof
- Fachdienst Gebäudemanagement
- Fachdienst Interner Dienstbetrieb
- Zentrale Vergabestelle

Ansprechperson:

Peter Germann
Fachbereich Bauen und Umwelt
Leitstelle Umweltschutz
Klimaschutzmanager
Telefon: 04103 707-333

Stand: Juli 2021

VORBEMERKUNGEN

Der Leitfaden zur umweltfreundlichen Beschaffung ist auf Anregung politischer Gremien der Stadt Wedel erstellt worden.

Er ergänzt die „Dienstanweisung für Vergaben“ der Stadt Wedel und gilt für alle Arten von Beschaffungsvorgängen der im Dokument behandelten Produktgruppen. Der institutionelle Geltungsbereich des Leitfadens ist auf die Stadtverwaltung begrenzt, wobei eine künftige Einbindung der Stadtentwässerung Wedel (als einzigem Eigenbetrieb der Stadt) in einer der folgenden Versionen des Leitfadens nicht ausgeschlossen ist.

Durch die Formulierung **verbindlicher** Kriterien in den Leistungsbeschreibungen diverser Produktgruppen, werden vielfältige Umweltschutzvorgaben in der Beschaffungspraxis verankert. Darüber hinaus besteht das langfristige Ziel der Stadt Wedel darin, die Beschaffung aus einer ganzheitlichen Nachhaltigkeitsperspektive zu betrachten, welche sich aus den drei Dimensionen Ökologie, Ökonomie und Soziales zusammensetzt (sog. „Drei-Säulen-Modell“). Es wird somit angestrebt, neben den primär umweltbezogenen Standards, sukzessive auch Kriterien der sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeits-Dimensionen im Leitfaden stärker zu berücksichtigen (erste Ansätze in diese Richtung finden sich punktuell auch bereits in der aktuellen Version in Form von Fairtrade-Gütezeichen). Der Dimension der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit wird in Bezug auf die Stadt Wedel durch die Vorschrift der „wirtschaftlichen und sparsamen“ Verwendung von Finanzmitteln bereits jetzt schon Rechnung getragen.

Die mit Beschaffungen befassten Stellen der Stadt Wedel sind bei der Erarbeitung beteiligt worden. Des Weiteren ist das *Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung Schleswig-Holstein* www.knbv.de involviert und diverse Beschaffungs-Leitfäden anderer Kommunen als praxisnahe Orientierungshilfe herangezogen worden.

Der Leitfaden wird in Anbetracht der hohen Veränderlichkeit von Umweltvorgaben und Gütesiegeln sowie in Abhängigkeit der Ergebnisse aus der praktischen Anwendung des Leitfadens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Bedarf bzw. mindestens alle 3 Jahre aktualisiert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Titel des Dokuments sowie in den folgenden Textabschnitten immer nur von „Beschaffung“ gesprochen, unabhängig davon, ob es sich um die Beschaffung von Gegenständen oder die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen handelt. Die Vergabe von Bauaufträgen wird in diesem Leitfaden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zu Gütesiegeln und kommunale Praxisbeispiele zur nachhaltigen Beschaffung aus allen Bundesländern finden sich unter <http://www.kompass-nachhaltigkeit.de> oder unter www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/.

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER BESCHAFFUNG	5
1.1. NOTWENDIGKEIT	5
1.2. WIRTSCHAFTLICHKEIT UND NACHHALTIGKEIT	5
1.3. HINWEISE ZUM VERFAHREN	6
2. KRITERIEN FÜR UMWELTFREUNDLICHE BESCHAFFUNG	6
3. AUSSCHLUSSLISTE	7
4. PRODUKTKATEGORIEN BESCHAFFUNG	7
4.1. BÜROPAPIER UND DRUCKERZEUGNISSE	7
4.2. BÜROARTIKEL UND SCHULMATERIALIEN	8
4.3. BÜROMÖBEL	10
4.4. ELEKTRISCHE BÜRO- UND KÜCHENGERÄTE	12
4.5. BELEUCHTUNG	14
4.6. HYGIENE- & REINIGUNGSPRODUKTE SOWIE REINIGUNGSDIENSTLEISTUNGEN	16
4.6.1. HYGIENE- UND REINIGUNGSPRODUKTE	16
4.6.2. REINIGUNGSDIENSTLEISTUNGEN	17
4.7. TEXTILIEN	17
4.8. KRAFTFAHRZEUGE UND AUTOREIFEN	19
4.9. GRÜNPFLERGE	21
4.10. LEBENSMITTEL/CATERING	22

1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER BESCHAFFUNG

Die folgenden Grundsätze sind bei jedem Beschaffungsvorhaben zu berücksichtigen.

1.1 NOTWENDIGKEIT

Vor jeder Entscheidung zur Beschaffung ist deren Notwendigkeit zu prüfen. Produkte, die vor Inkrafttreten dieses Leitfadens bereits im Besitz der Stadt Wedel sind und den Anforderungen dieses Leitfadens nicht genügen, sollen erst dann ersetzt werden, wenn ihre Lebensdauer erreicht ist bzw. sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen können.

Vor jeder Entscheidung ist zudem vor dem Hintergrund der Umwelt- und Sozialauswirkungen eine Abwägung zu treffen, ob es eine Möglichkeit der Weiternutzung vorhandener Produkte unter Einbeziehung von Reparatur- und Wartungsmöglichkeiten gibt. Zudem ist zu prüfen, welche Vertragsart der Beschaffung zugrunde liegen soll (z. B. Kauf, Miete, Leasing) und in welcher Dimensionierung beschafft werden soll (z. B. Menge, Größe).

1.2 WIRTSCHAFTLICHKEIT UND NACHHALTIGKEIT

Bei der Beschaffung sind zwingend die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, was allerdings nicht bedeutet, dass deshalb das preislich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten muss. Vielmehr besitzt die kommunale Verwaltung hier einen Ermessensspielraum, der es ermöglicht sowohl finanzielle Aspekte als auch Umweltaspekte (im Sinne eines Leistungsmerkmals) bei der Entscheidung zu berücksichtigen und auf dieser Basis das Angebot mit dem besten **Preis-Leistungs-Verhältnis** auszuwählen (vgl. § 127 Abs. 1 GWB). In vielen Fällen muss aber gar nicht erst ein Kompromiss von Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz gefunden werden, da beispielsweise durch effizientere Elektrogeräte Energiekosten gesenkt werden können, was sowohl finanziell als auch ökologisch vorteilhaft ist.

Der Gesetzgeber erlaubt ausdrücklich auch die Berücksichtigung von **Lebenszykluskosten**¹ bei der Angebotswertung (§ 59 Abs. 1 VgV). Lebenszykluskosten sollen bei der Beschaffung der Stadt Wedel berücksichtigt werden, wenn es sich um Produkte oder Dienstleistungen handelt, deren tatsächliche Kosten während der Nutzung über den reinen Anschaffungspreis hinausgehen (z. B. durch Energie- und Wartungskosten). Für die Produktgruppen Beleuchtung, Kraftfahrzeuge und Autoreifen sowie Elektrische Büro- und Küchengeräte ist die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten zwingend erforderlich. Ausnahmen bestehen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Spezialfahrzeuge des Bauhofs.

Darüber hinaus soll bei jeder Beschaffung geprüft werden, ob zusätzlich auch sogenannte „**Umweltkosten**“ im Rahmen des Produktlebenszyklus anfallen. Definiert sind diese als „Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert [...] bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.“ (§ 59 Abs. 1 Nr. 5 VgV).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bevorzugt solche Produkte und Leistungen beschafft werden sollen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Ersatzteilverfügbarkeit, Schadstofffreiheit und Wiederverwertbarkeit auszeichnen. Beschaffte Produkte

¹ Summe aller Kosten, die während der gesamten Lebensdauer eines Produkts von der Herstellung, über die Nutzung bis hin zur Entsorgung anfallen

sollen zudem mit möglichst wenig Verpackungsmüll einhergehen (bzw. durch Mehrweg- oder umweltfreundliche Verpackungen) und zu einem möglichst hohen Teil aus Reststoffen oder Rezyklat hergestellt worden sein. Diese Produkteigenschaften sind nicht nur umweltgerecht, sondern können in der Langzeitperspektive auch Kosteneinsparungen hervorrufen.

1.3 HINWEISE ZUM VERFAHREN

Die in Kapitel 4 definierten Kriterien für die umweltfreundliche Beschaffung von Produkten bzw. Dienstleistungen sollen von der zuständigen Stelle in die Leistungsbeschreibung übernommen werden. Der pauschale Verweis auf Gütezeichen (ohne Auflistung/Nennung der einzelnen Gütezeichen-Kriterien) stellt hierbei eine eindeutige Leistungsbeschreibung dar und ist somit rechtlich zulässig, wenn dabei die Formulierung „oder gleichwertig“ verwendet wird (siehe hierzu [Umweltbundesamt \(2020\), Rechtsgutachten umweltfreundliche Beschaffung](#), S. 15 + S. 84 f.). Wichtig hierbei ist, dass durch den Verweis die geforderte Leistung eindeutig und transparent beschrieben ist (dies ist z. B. bei Gütesiegeln des Blauen Engel der Fall). Bescheinigungen, Zertifikate und Datenblätter der Produkte bzw. Leistungen sind vom Anbieter als Nachweis der Erfüllung bei der Beschaffungsstelle vorzulegen.

Zur Vereinfachung und zur Erzielung wirtschaftlicher Vorteile sollen, wenn sinnvoll und möglich, vorrangig unter Berücksichtigung der Umweltkriterien Bündeleinkäufe, Rahmenverträge, Sammelbestellungen u. ä. genutzt werden.

Für den Fall, dass im Rahmen eines konkreten Beschaffungsprozesses triftige Gründe gegen die Anwendung des Leitfadens sprechen (z. B. keine Angebotsabgaben), ist dies im Vergabevermerk zu dokumentieren und zu begründen. Auch im Falle der Anwendung des Leitfadens, ist dies zwecks Monitoring zur Weiterentwicklung des Leitfadens im Vergabevermerk festzuhalten.

2 KRITERIEN FÜR UMWELTFREUNDLICHE BESCHAFFUNG

Es sind Produktgruppen gebildet worden, welche einen allgemeinen Teil sowie ein spezifischer Teil, der verschiedene Kriterien und/oder Gütezeichen enthält, die in der Leistungsbeschreibung je nach erteiltem Ermessensspielraum verlangt werden **müssen**, **sollen** oder verlangt werden **können**. Letzteres trifft immer dann zu, wenn die Gütezeichen lediglich als „**empfehlenswerte** Gütezeichen“ deklariert sind. Sollten Produkte oder Dienstleistungen nicht im Rahmen der im folgenden aufgeführten Kategorien erfasst sein, so liegt es im Ermessen der beschaffenden Stelle, die Kriterien derjenigen Kategorie/-n zu berücksichtigen, die dem gefragten Produkt oder der gefragten Dienstleistung am ähnlichsten sind.

Übersichtsseiten von Gütezeichen, die jeweils individuelle Kriterien für mehr als eine Produktgruppen beinhalten, sind im Folgenden aufgelistet. Diese Übersichtsseiten sollen gerade dann eine Hilfestellung sein, wenn es sich um Produkte/Dienstleistungen handelt, die von diesem Leitfaden nicht erfasst wurden:

- Produktgruppen des Blauen Engel:
https://www.blauer-engel.de/de/produkte_A-Z
- Produktgruppen des EU-Ecolabel:
<https://eu-ecolabel.de/fuer-unternehmen/produktgruppen>

- Nordisches Umweltzeichen (auf Englisch):
<https://www.nordic-ecolabel.org/product-groups/>
- Österreichisches Umweltzeichen:
<https://www.umweltzeichen.at/de/home/start>

3 AUSSCHLUSSLISTE

Folgende Produkte oder Produktbestandteile sollen bei jeglichen Vergaben öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Stadt Wedel nicht beschafft werden:

- Geräte zur Zubereitung von Heißgetränken, in denen Portionsverpackungen aus nicht-nachwachsenden Rohstoffen zum Einsatz kommen (z. B. Kaffeekapselmaschinen mit Aluminium-Kapseln)
- Elektrische Geräte mit dem niedrigsten Effizienzniveau „G“ entsprechend der seit 01.03.21 geltenden neuen EU-Effizienzklassen (Ausnahme: kein Produkt mit höherer Effizienzklasse verfügbar)
- Einweggeschirr und Einwegbesteck bei Veranstaltungen, die von der Stadtverwaltung Wedel organisiert und/oder in ihrem Namen durchgeführt werden
- Geräte zur Beheizung außerhalb von geschlossenen Räumen (z. B. „Gas-Heizpilze“; ausgenommen ist die notwendige Beheizung für Winterbau-Maßnahmen)
- Kraftfahrzeuge für den Fuhrpark der Stadtverwaltung mit reinem Verbrennungsmotor sowie dieselbetriebene Kraftfahrzeuge ohne Ad-Blue-Technik (Ausnahmen entsprechend der Auflistung in Kapitel 1.2)
- asbesthaltige Produkte
- chlorabspaltende Reiniger und chemische Abflussreiniger
- PVC-haltige Produkte (wenn Alternativen verfügbar sind)
- Pestizide und Herbizide
- Farbmittel auf Schwermetallbasis
- Textilfasern aus gentechnisch veränderten bzw. modifizierten Pflanzen
- Textilprodukte mit Kunstfasern, die beim Waschen herausgelöst werden (z. B. Fleece)
- Wasch- und Reinigungsmittel, die Mikroplastik enthalten
- Produkte, die Palmöl aus nicht zertifiziert nachhaltigem Anbau enthalten
- Produkte aus Papier oder Holz- bzw. Holzwerkstoffen, die nicht aus nachweislich legaler Waldbewirtschaftung stammen
- kunststoffhaltige Produkte, die überwiegend (>50 Gew-%) aus nicht-recyceltem Kunststoff auf Erdölbasis bestehen (wenn Alternativen verfügbar sind)

4. PRODUKTKATEGORIEN BESCHAFFUNG

4.1 BÜROPAPIER UND DRUCKERZEUGNISSE

Allgemeines

In der Produktgruppe Büropapier und Druckerzeugnisse ist ausschließlich Recyclingpapier auf

dem Niveau des Blauen Engels zu beschaffen. Solches Papier zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass die Herstellung deutlich ressourcenschonender als bei der Frischfaserpapier-Produktion ist, da es zu 100 % aus Altpapier besteht. Damit wird der Lebensraum vieler Tiere und Pflanzen, die natürlichen Ressourcen Holz und Wasser sowie das Klima geschont. Die klimaschonende Wirkung zeigt sich u. a. darin, dass im Vergleich zur Frischfaserpapier-Produktion rund 50 % weniger Energie benötigt wird. Bei Blauer-Engel-Altpapier wird außerdem komplett auf die Verwendung umweltschädlicher Chemikalien verzichtet und knapp 65 % weniger Wasser zur Herstellung benötigt.

Zusätzlich zu beachten sind die für die Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Spezifische Kriterien für die Leistungsbeschreibung

- ✓ Das Papier **muss** die Kriterien des Blauen Engels für Recyclingpapier und -karton (DE-UZ 14a) oder ein gleichwertiges Anforderungsniveau erfüllen.

Gütezeichen



oder gleichwertig

Quellen (Vergabekriterien der Gütezeichen)

- Blauer Engel für Recyclingpapier (DE-UZ 14a):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20014a-202001-de%20Kriterien-V4.pdf>

4.2 BÜROARTIKEL UND SCHULMATERIALIEN

Allgemeines

Die Kategorie der Büroartikel und Schulmaterialien umfasst all jene Produkte, die für den täglichen Büro- bzw. Schulbetrieb benötigt werden und bei denen es sich weder um Möbel, technische Geräte noch um Papierprodukte (Ausnahme: Schreib- und Malblöcke) handelt. Somit fallen in die hier betrachtete Kategorie vor allem kleine, handliche Produkte mit relativ kurzer Lebensdauer wie z. B. Stifte, Hefter, Büroklammern und Klebezettel.

Produkte aus recyclingfähigen bzw. recycelten Materialien (z. B. Holz, Metall, sortenreine Kunststoffe) sollen bevorzugt beschafft werden. Produkte, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, sollen zu einem möglichst hohen Anteil aus Recyclingkunststoff bestehen. Produkte sollen wiederbefüllbar sein (z. B. Kugelschreiber, Toner). Zusätzlich zu beachten sind die für diese Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung

- ✓ Holzhaltige Produkte: Das verwendete Holz **muss** zu einem Anteil von mindestens 70 % aus nachweislich nachhaltiger² Waldbewirtschaftung stammen **oder** zu mindestens 70 % aus Recyclingmaterial bestehen (vgl. [FSC-Kriterien](#)).
- ✓ Produkte mit Papierfasern: Das Papier **muss** zu 100 % aus Recyclingpapier bestehen.

Empfehlenswerte Gütezeichen³

Blauer Engel	FSC	PEFC	Österreichisches Umweltzeichen	Nordisches Umweltzeichen
				
DE-UZ 199 DE-UZ 200 DE-UZ 14a & 14b DE-UZ 56 DE-UZ 30 a	Produkte mit Holzanteil	Produkte mit Holzanteil	UZ 57	Büro- und Hobbyartikel (Version 4.12)
oder gleichwertig				

Quellen (Vergabekriterien)

- Blauer Engel für Malfarbe DE-UZ 199:
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20199-201601-de%20Kriterien-V5.pdf>
- Blauer Engel für Schreibgeräte DE-UZ 200:
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20200-201601-de%20Kriterien-2020-09-21.pdf>
- Blauer Engel für Solarbetriebene Produkte (u.a. Taschenrechner) DE-UZ 116
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20116-201205-de%20Kriterien-2020-01-03.pdf>
- Blauer Engel für Recyclingpapier DE-UZ 14a):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20014a-202001-de%20Kriterien-V4.pdf>

² Der Nachweis der Nachhaltigkeit ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von FSC oder von PEFC oder durch einen gleichwertigen Nachweis in Form eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen.

³ ausgewählt unter Berücksichtigung der Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

- Blauer Engel für Fertigerzeugnisse aus Recyclingpapier und -karton (DE-UZ 14b):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20014b-202001-de%20Kriterien-V3.pdf>
- Blauer Engel für Recyclingkarton (DE-UZ 56):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%2056-201407-de-Kriterien-V3.pdf>
- Blauer Engel für Produkte aus Recyclingkunststoffen (DE-UZ 30a):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%2030a-201901-de%20Kriterien-2020-09-28.pdf>
- Österreichisches Umweltzeichen, Büro- und Schulartikel Richtlinie UZ 57:
https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%2057/Long/UZ57_R4.2a_Buero_und_Schulartikel_2018.pdf
- Nordisches Umweltzeichen für Büro- und Hobbyartikel (Version 4.12):
<https://www.nordic-ecolabel.org/product-groups/group/DownloadDocument/?documentId=5500>
- FSC-Siegel:
<https://www.fsc-deutschland.de/preview.fsc-siegel-infopapier.a-1555.pdf>
- PEFC-Siegel:
<https://utopia.de/siegel/pefc/>

4.3 BÜROMÖBEL

Allgemeines

Neu zu beschaffende Büromöbel (inkl. Polstermöbel) sollen leicht reparierbar und die einzelnen Bestandteile recyclingfähig sein. Darüber hinaus sollen nur solche Produkte beschafft werden, die emissionsarme Beschichtungen besitzen und keine negativen Effekte auf die Innenraumluftqualität haben.

Bei der Beschaffung von Holzmöbeln (Verwendete Definition: Holzanteil > 50 Gew.-%) soll darauf geachtet werden, dass diese Möbel einen möglichst hohen Anteil von Holz(werkstoffen) aus zertifizierter nachhaltiger Waldbewirtschaftung aufweisen. Möbel, in denen Kunststoffe verarbeitet sind, sollen zu einem möglichst hohen Anteil aus emissionsarmem Recycling-Kunststoff bestehen.

Zusätzlich zu beachten sind die für diese Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung⁴



Speziell für Holzmöbel gilt: Mindestens 50 % des verwendeten Holzes bzw. 50 % der primären Rohstoffe zur Herstellung der Holzwerkstoffe **sollen** aus Wäldern stammen, die eine

⁴ Nachweis der vollständigen Kriterien-Erfüllung über Vorlage des Blauer-Engel-Gütezeichens (DE-UZ 38 bzw. DE-UZ 117) oder gleichwertig möglich

Zertifizierung zur nachhaltigen⁵ Waldbewirtschaftung besitzen **oder** zu mindestens 70 % aus Recyclingmaterial bestehen (vgl. [FSC-Kriterien](#)).

- ✓ Speziell für kunststoffhaltige Möbel gilt: Mindestens 80 % des verwendeten Kunststoff-Materials **soll** Recycling-Kunststoff sein. Dabei sind die Anforderungen an den Zusatz von Stoffen zum PCR-Material gemäß den Kriterien des Blauen Engels für Produkte aus Recycling-Kunststoffen (DE-UZ 30a) einzuhalten.
- ✓ Bei der Herstellung der Produkte einschließlich der für die Herstellung eingesetzten Materialien (Holzwerkstoffe, Klebstoffe, Beschichtungen usw.) **dürfen keine** halogenierten organischen Verbindungen (z. B. als Bindemittel, Flammschutzmittel) eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind elektrische Bauteile (z. B. Kabel, Stecker), die bei der Entsorgung abgetrennt werden können.
- ✓ Der Einsatz von Flammschutzmitteln ist **nicht zulässig**. Ausgenommen davon sind: anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat und andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydroxyd o. ä.) sowie Blägraphit.
- ✓ Der Einsatz von Bioziden ist **nicht zulässig**. Hiervon ausgenommen sind Biozide, die allein zur Topfkonservierung in wässrigen Beschichtungsstoffen und Leimen eingesetzt werden oder Flammschutzmittel.
- ✓ Es **dürfen grundsätzlich keine** Stoffe zugefügt werden, die nach Art. 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung.
- ✓ Für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren **muss** die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für Verschleißteile wie Scharniere gewährleistet sein (ausgenommen sind Beleuchtungselemente).

Empfehlenswerte Gütezeichen

Bezug auf Endprodukt		Bezug auf Holzgewinnung	
Blauer Engel	EU-Ecolabel	FSC	PEFC
			
DE-UZ 38 DE-UZ 117	(EU) 2016/1332	mehrstufig	mehrstufig
oder gleichwertig			

⁵ Der Nachweis der Nachhaltigkeit ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von FSC oder von PEFC oder durch einen gleichwertigen Nachweis in Form eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen.

Zuschlagskriterien und Vorschläge zur Angebotswertung

Das Kriterium der Umweltverträglichkeit fließt zu mindestens 20 % in die Wertung der Angebote ein. Es obliegt der zuständigen Beschaffungsstelle geeignete Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit zu definieren. Folgende Wertungsmöglichkeiten sind u. a. denkbar:

- a. Für Holzmöbel wird als Umweltverträglichkeits-Kriterium die Holzherkunft mit folgender Bewertungs-Abstufung herangezogen: Volle Punktzahl erhält ein Angebot, wenn das im Endprodukt verwendete Holz bzw. die primären Rohstoffe zur Herstellung der Holzwerkstoffe zu 100 % aus nachhaltigen Quellen stammen, 90 % der vollen Punktzahl, wenn es zu 90 % aus nachhaltigen Quellen stammen usw.
- b. Für Möbel, die aufgrund des geringen Holzanteils nicht der oben beschriebenen Definition von Holzmöbeln entsprechen, jedoch zu einem hohen Anteil aus Kunststoffen bestehen (z. B. Bürostühle), kann als weiteres Kriterium der Anteil an Recycling-Material mit folgender Abstufung verwendet werden: Volle Punktzahl erhält ein Angebot, wenn das im Endprodukt verbaute Kunststoff-Material zu 100 % aus Recycling-Material besteht und die Anforderungen an den Zusatz von Stoffen zum PCR-Material gemäß den Kriterien des Blauen Engels für Produkte aus Recycling-Kunststoffen (DE-UZ 30a) erfüllt. Entsprechend werden 90 % der vollen Punktzahl vergeben, wenn es dies für 90 % des verbauten Kunststoff-Materials zutrifft usw.
- c. Ein Angebot erhält volle Wertungspunkte mit Blick auf Umweltverträglichkeit, wenn das angebotene Produkt mit einem der als „empfehlenswert“ bezeichneten Gütezeichen (oder gleichwertig) versehen ist (bei mehrstufigen Gütezeichen ist hier jeweils die höchste Stufe gemeint).

Quellen (Vergabekriterien der Gütezeichen)

- Blauer Engel für Emissionsarme Möbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen (DE-UZ 38):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20038-201301-de%20Kriterien-V7.pdf>
- Blauer Engel für Emissionsarme Polstermöbel (DE-UZ 117):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20117-201801-de%20Kriterien-2020-08-21.pdf>
- FSC-Siegel:
<https://www.fsc-deutschland.de/preview.fsc-siegel-infopapier.a-1555.pdf>
- PEFC-Siegel:
<https://utopia.de/siegel/pefc/>
- Blauer Engel für Produkte aus Recycling-Kunststoffen (DE-UZ 30a):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%2030a-201901-de%20Kriterien-2020-09-28.pdf>

4.4 ELEKTRISCHE BÜRO- UND KÜCHENGERÄTE

Allgemeines

In diese Kategorie fallen jene elektrischen Produkte, die zur typischen Ausstattung einer Tee-

küche gehören sowie solche elektrischen Gerätschaften, die zwar direkt in Büros eingesetzt werden, aber nicht zur IT-Ausstattung zählen (z. B. Ventilatoren).

Für alle elektrischen Büro- und Küchengeräte **müssen** die jeweiligen Lebenszykluskosten berücksichtigt werden. Es sollen möglichst energieeffiziente Geräte beschafft werden. Soweit möglich, sollen nur solche Geräte beschafft werden, die vollständig abschaltbar sind (im Gegensatz zu Modellen mit lediglich Stand-By-Schaltung). Die Geräuschemissionen der Geräte sollen im Betrieb so gering wie möglich sein, um einen störenden Einfluss auf die in den benachbarten Räumen ausgeübten Bürotätigkeiten bzw. die Konzentrationsfähigkeit der dort arbeitenden Personen zu vermeiden. Im Sinne des Ressourcenschutzes sind Geräte mit Akkus gegenüber solchen mit (nicht wieder aufladbaren) Batterien zu bevorzugen, wenn die Leistungsfähigkeit der akkubetriebenen Alternative für den Verwendungszweck ausreichend hoch ist.

Zusätzlich zu beachten sind die für diese Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung

- ✓ Gerät besitzt mindestens die zweithöchste, zum Zeitpunkt des Beschaffungsvorhabens auf dem Markt verfügbare EU-Energieeffizienzklasse.

Empfehlenswerte Gütezeichen



oder gleichwertig

Zuschlagskriterien und Vorschläge zur Angebotswertung

Das Kriterium der Lebenszykluskosten fließt **anstelle des reinen Angebotspreises** in die Wertung ein. Die entsprechenden Rahmen-Parameter (Nutzungsdauer, durchschnittliche Nutzungszeit pro Jahr, Preis für den Strombezug) zur Berechnung dieser Kosten sind von der Beschaffungsstelle zu benennen und die produktspezifischen Parameter vonseiten des Bietenden offenzulegen (Lebensdauer, Anschaffungspreis, Energieverbrauch, sonstige Kosten (z. B. Wartung)).

Das Kriterium der Umweltverträglichkeit **soll** in die Wertung der Angebote einfließen. Es obliegt der zuständigen Beschaffungsstelle die Gewichtung sowie geeignete Wertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit zu definieren. Folgende Wertungsmöglichkeiten sind u. a. denkbar:

- a. Ein Angebot erhält volle Wertungspunkte mit Blick auf Umweltverträglichkeit, wenn das angebotene Produkt mit einem der als „empfehlenswert“ bezeichneten Gütezeichen (oder gleichwertig) versehen ist. Andernfalls werden keine Punkte vergeben.
- b. Bei Produkten, die ein Kunststoffgehäuse besitzen, kann als weiteres Kriterium der Anteil an Recycling-Material mit folgender Abstufung verwendet werden: Volle Punktzahl erhält ein Angebot, wenn der im Produkt verbaute Kunststoff zu 100 % aus Recycling-Material besteht und die Anforderungen an den Zusatz von Stoffen zum PCR-Material gemäß den Kriterien des Blauen Engels für Produkte aus Recycling-Kunststoffen (DE-UZ 30a) erfüllt. Entsprechend werden 90 % der vollen Punktzahl vergeben, wenn es dies für 90 % des verbauten Kunststoff-Materials zutrifft usw.

Quellen (Vergabekriterien der Gütezeichen)

- Blauer Engel für Kaffeemaschinen (DE-UZ 136):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20136-201407-de%20Kriterien-2018-03-27.pdf>
- Blauer Engel für Wasserkocher (DE-UZ 133):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20133-201309-de%20Kriterien-2020-01-07.pdf>
- Blauer Engel für Raumklimageräte (DE-UZ 204):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20204-201608-de%20Kriterien-2020-01-10.pdf>

4.5 BELEUCHTUNG

Allgemeines

Zur Kategorie Beleuchtung zählt sowohl die Beleuchtung von Innenräumen, also auch die Beleuchtungselemente in Außenbereichen aller städtischen Liegenschaften (hierzu zählen u.a.: Schulen, Außenstellen und sonstige öffentliche Gebäude; die Straßenbeleuchtung⁶ wiederum zählt hierzu explizit nicht).

Lebenszykluskosten **müssen** bei der Beschaffung von Leuchtmitteln berücksichtigt werden. Dabei dürfen ausschließlich energieeffiziente, langlebige Leuchtmittel beschafft werden (siehe „Verbindliche Kriterien“), vorzugsweise geprüfte und zertifizierte LED-Leuchtmittel. Von der Verwendung von LED-Leuchtmitteln darf nur abgewichen werden, wenn für die betroffene Lampenkonstruktion kein solches Leuchtmittel verfügbar ist.

Zusätzlich zu beachten sind die für diese Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung

Folgende Kriterien **müssen** bei LED-Leuchtmitteln erfüllt sein:

⁶ Im Besitz der Stadtwerke Wedel

- ✓ Die Gesamt-Netzspannungslichtausbeute gemäß VO (EU) 2019/2015⁷ beträgt mindestens 110 lm/W (= Untergrenze der neuen Effizienzklasse „D“).
- ✓ Die Lebensdauer beträgt mindestens 15.000 Stunden.
- ✓ Die Schaltfestigkeit beträgt mindestens 50.000 Ein-Aus-Schaltungen.
- ✓ Die Leistungsaufnahme einer Leuchte im Bereitschaftszustand darf 0,1 Watt (wenn nicht dimmbar) bzw. 0,5 Watt (wenn dimmbar) nicht überschreiten.

Für LED-Leuchtmittel in Innenräumen gilt zusätzlich, dass der Farbwiedergabeindex mindestens einen Wert von 80 R_a erreichen muss.

Empfehlenswertes Gütezeichen



oder gleichwertig

Zuschlagskriterien und Vorschläge zur Angebotswertung

Das Kriterium der Lebenszykluskosten fließt **anstelle des reinen Angebotspreises** in die Wertung der Angebote ein. Die entsprechenden Rahmen-Parameter (Nutzungsdauer, Durchschnittliche Nutzungszeit pro Jahr, Preis für den Strombezug) zur Berechnung dieser Kosten sind von der Beschaffungsstelle zu benennen und die produktspezifischen Parameter vonseiten des Bietenden offenzulegen (Lebensdauer, Anschaffungspreis, Energieverbrauch, sonstige Kosten (z. B. Wartung)).

Das Kriterium der Umweltverträglichkeit **soll** in die Wertung der Angebote einfließen. Es obliegt der zuständigen Beschaffungsstelle die Gewichtung sowie geeignete Wertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit zu definieren. Folgende Wertungsmöglichkeit ist u. a. denkbar: Ein Angebot erhält volle Wertungspunkte mit Blick auf Umweltverträglichkeit, wenn das angebotene Produkt mit einem der als „empfehlenswert“ bezeichneten Gütezeichen (oder gleichwertig) versehen ist. Andernfalls werden keine Punkte vergeben.

Quellen (Vergabekriterien der Gütezeichen)

- Blauer Engel für (DE-UZ 151):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20151-201409-de%20Kriterien-2019-01-23.pdf>

⁷ Hinweis: Seit 01.03.2021 gilt eine neue Verordnung zur Deklaration der Energieeffizienz von Leuchtmitteln (VO (EU) 2019/2015) mit den Effizienzklassen A-G, die nicht mit den bis dato gültigen Energieeffizienzklassen vergleichbar sind. Dies hat u.a. zur Folge, dass zu Beginn der neuen Klassifizierung die meisten bisher in den höchsten Effizienz kategorien befindlichen Produkte eine Abstufung in eine niedrigere Klasse auf Basis der neuen, anspruchsvolleren Klassifizierung erfahren.

4.6 HYGIENE- & REINIGUNGSPRODUKTE SOWIE REINIGUNGSDIENSTLEISTUNGEN

4.6.1 HYGIENE- UND REINIGUNGSPRODUKTE

Allgemeines

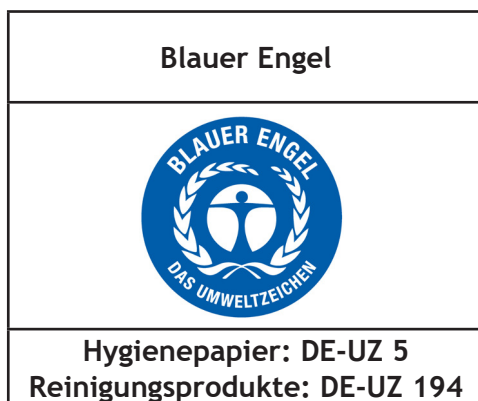
Die Stadt Wedel soll nur solche Hygiene- und Reinigungsprodukte beschaffen, die besonders gut biologisch abbaubar sind und kein Mikroplastik enthalten. Letzteres ist auch deshalb von hoher Bedeutung, weil selbst moderne Kläranlagen nicht gewährleisten können, dass solche Kleinstpartikel vollständig aus dem Abwasser entfernt werden können. Hier muss also direkt an der Quelle der Verschmutzung angesetzt werden.

Zusätzlich zu beachten sind die für diese Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung

- ✓ Die Anforderungen des Blauen Engels für Hygienepapier (DE-UZ 5) bzw. für Reinigungsprodukte (DE-UZ 194) **müssen** erfüllt sein bzw. ein nachweisbar gleichwertiges Anforderungsniveau aufweisen.
- ✓ Hygienepapiere (konkret: Toilettenpapier und Papierhandtücher) **müssen** zu 100 % aus Recyclingpapier bestehen.
- ✓ Hygiene- und Reinigungsprodukte **dürfen kein** Mikroplastik enthalten.

Gütezeichen



oder gleichwertig

Quellen (Vergabekriterien der Gütezeichen)

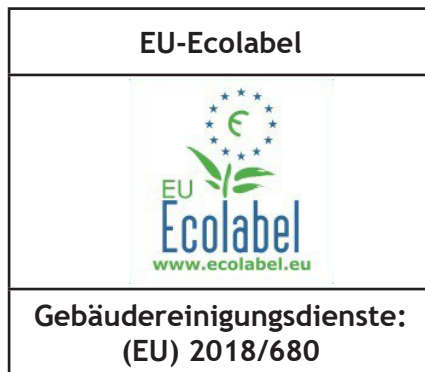
- Blauer Engel für Hygienepapier aus Altpapier (DE-UZ 5):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20005-201407-de%20Kriterien%20V4.pdf>
- Blauer Engel für Handgeschirrspülmittel und Reiniger für harte Oberflächen (DE-UZ 194):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20194-201807-de%20Kriterien-2019-07-22.pdf>

4.6.2 REINIGUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Allgemeines

Externes Reinigungspersonal soll über die umweltgerechte Entsorgung (Mülltrennung) sowie im sach- und fachgerechten Umgang mit Reinigungsmitteln und -geräten geschult sein. Ein entsprechender Nachweis ist vom Bieter vorzulegen. Verwendete Hygiene- und Reinigungsprodukte sollen soweit möglich den im vorangestellten Kapitel formulierten Anforderungen entsprechen.

Empfehlenswerte Gütezeichen



oder gleichwertig

Quellen (Vergabekriterien der Gütezeichen)

- EU-Ecolabel für Gebäudereinigungsdienste ((EU) 2018/680):
https://eu-ecolabel.de/fileadmin/user_upload/Documents/PG052/Beschl%C3%BCsse-DE/2018-680-EU-DE.pdf

4.7 TEXTILIEN

Allgemeines

Textilien (wie z. B. Arbeitskleidung und Stoffhandtücher) sollen einen möglichst hohen Naturfaseranteil bzw. einen möglichst geringen Kunstfaseranteil besitzen. Die verwendeten Naturfasern sollen zu einem möglichst großen Anteil aus umweltverträglichem Anbau stammen. Als umweltverträglich gelten Anbauformen, die dem ökologischem/biologischem Anbau (kbA) gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834 / 2007 des Rates der EU entsprechen. Ausnahme: Funktionskleidung, die für bestimmte Tätigkeiten zwingend erforderlich ist und für die keine entsprechenden umweltfreundlichen Alternativen auf dem Markt verfügbar sind. Textilien mit Gütezeichen, die sowohl ökologische als auch soziale Nachhaltigkeits-Kriterien beinhalten, sind soweit möglich zu bevorzugen. Zusätzlich zu beachten sind die für diese Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung

- ✓ Mindestens **70 %** der für die Baumwollware verwendeten Frischfasern **müssen** aus **ökologischem/biologischem Anbau (kbA)** gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834 / 2007 des Rates der EU stammen.

- ✓ Zellulose für Zellulose-Kunstfasern sowie die pflanzlichen Rohstoffe für die Herstellung von Latex **müssen** von Holz stammen, dass zu mindestens eine Zertifizierung zur nachhaltigen⁸ Waldbewirtschaftung besitzt (vgl. [FSC-Kriterien](#)).

Empfehlenswerte Gütezeichen (mit mind. 70 % kbA)

Höchster Anspruch	Zweithöchster Anspruch	Dritthöchster Anspruch
Naturtextil IVN BEST	Blauer Engel (Textilien)	GOTS
		

oder gleichwertig

Ergänzend: Empfehlenswerte Gütezeichen mit Fokus auf soziale Nachhaltigkeit

Fairtrade Cotton	Fairtrade Textile Production	Fair Wear Foundation (FWF)
		

oder gleichwertig

Zuschlagskriterien und Vorschläge zur Angebotswertung

Das Kriterium der Umweltverträglichkeit fließt zu mindestens **20 %** in die Wertung der Angebote ein. Es obliegt der zuständigen Beschaffungsstelle geeignete Wertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit zu definieren. Folgende Wertungsmöglichkeit ist u. a. denkbar: Ein Angebot erhält volle Wertungspunkte mit Blick auf Umweltverträglichkeit, wenn es das Anforderungsniveau von Naturtextil IVN BEST (oder gleichwertig) erfüllt, 85 % der vollen Punktzahl, wenn es das Niveau des Blauen Engels (oder gleichwertig) erfüllt sowie 80 %, wenn es das Niveau von GOTS (oder gleichwertig) erfüllt. Bei Angeboten mit Bio-Textilien ohne Gütezeichen entspricht die Punktzahl dem Anteil an Frischfaser aus kbA unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung definierten Untergrenze von 70 % kbA. Folglich liegt die Mindestpunktzahl in dieser Kategorie stets bei 70 % der vollen Punktzahl, da Angebote mit niedrigerem kbA-Anteil gar nicht erst berücksichtigt werden (siehe „Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung“).

Zusätzlich fließt das Kriterium der Sozialen Nachhaltigkeit zu **5 %** in die Angebotswertung ein.

⁸ Der Nachweis der Nachhaltigkeit ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von FSC oder von PEFC oder durch einen gleichwertigen Nachweis in Form eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen.

Die Wertung **kann** erfolgen, indem das Anforderungsniveau eines der als „empfehlenswert“ deklarierten Gütezeichen (oder gleichwertig) mit Fokus auf soziale Nachhaltigkeit als Zielerfüllung des Kriteriums definiert wird. Eine Abstufung des Zielerfüllungsgrades kann z. B. über den prozentualen Fairtrade-Anteil im jew. Produkt erfolgen.

Quellen (Vergabekriterien)

- Naturtextil IVN zertifiziert BEST:
<https://utopia.de/siegel/naturtextil-ivn-zertifiziert-best-naturleder/>
- Blauer Engel für Textilien (DE-UZ 154):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20154-201707-de-Kriterien-V8.pdf>
- GOTS:
https://global-standard.org/images/resource-library/documents/standard-and-manual/gots_version_6_0_en1.pdf (englisches Original)
https://global-standard.org/images/resource-library/documents/standard-and-manual/GOTS_Version_6.0_DE.pdf (deutsche Übersetzung)
- Fair Wear Foundation:
<https://www.fairwear.org/about-us/labour-standards>
- Fair Trade Textile Production:
https://www.fairtrade-deutsch-land.de/fileadmin/DE/01_was_ist_fairtrade/03_standards/fairtrade_textilstandard_deutsch.pdf
- Fairtrade Cotton:
https://files.fairtrade.net/standards/SPO_EN.pdf

4.8 KRAFTFAHRZEUGE UND AUTOREIFEN

Allgemeines

Bei **Fahrzeugbeschaffungen** müssen die Lebenszykluskosten berücksichtigt werden. Für den Fuhrpark der Stadtverwaltung sollen kleine, leichte und verbrauchsarme Fahrzeuge bevorzugt werden (Ausnahmen gelten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Spezialfahrzeuge des Bauhofs). Reine Elektro- oder Wasserstoffantriebe sind zu bevorzugen. Die Bevorzugung von reinen Elektroantrieben gilt nicht, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Reichweite des verbauten Akkus für den Anwendungszweck zu gering ist bzw. davon ausgegangen werden muss, dass unter extremen Witterungsbedingungen (Kälte/Hitze) die Reichweite so stark reduziert wird, dass eine unterbrechungsfreie Erreichung des Fahrtziels gefährdet ist.

Es sollen **Autoreifen** beschafft werden, die den Kraftstoff- bzw. Energieverbrauch sowie Geräuschemissionen minimieren und zu einem möglichst hohen Anteil aus natürlichen Materialien bestehen (z. B. aus Naturkautschuk). Dies leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Mikroplastik in die Umwelt, da Kunststoffe im Reifenmaterial in Form von Reifenabrieb die weltweit größte Quelle an Mikroplastik darstellen.

Zusätzlich zu beachten sind die für diese Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung

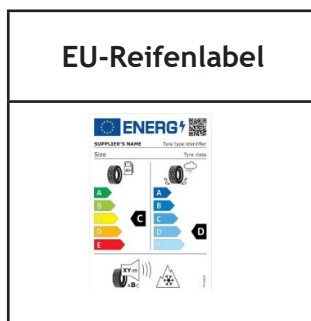
Kraftfahrzeuge: PKW und leichte Nutzfahrzeuge

- ✓ Um als Stadtverwaltung die in der „Clean Vehicles Directive“ vorgegebenen Beschaffungsquoten erreichen zu können, **soll** der CO₂-Ausstoß von neu beschafften Pkw und leichten Nutzfahrzeugen maximal 50g CO₂/km betragen.
- ✓ Entsprechend der „Clean Vehicles Directive“ der EU **soll** für Luftschadstoffe der Wert von 80 % der festgelegten RDE-Grenzwerte („Real Driving Emissions“) aus der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 nicht überstiegen werden.

Autoreifen⁹:

- ✓ Es sind Sommerreifen mit der Kraftstoffeffizienzklasse A gemäß der EU-Verordnung Nr. 1222/2009 zu beschaffen.
- ✓ Es sind Winter- und Allwetterreifen¹⁰ mit mindestens der Kraftstoffeffizienzklasse B gemäß der EU-Verordnung Nr. 1222/2009 zu beschaffen.

Empfehlenswerte Gütezeichen



Zuschlagskriterien

Für Fahrzeugbeschaffungen fließt das Kriterium der Lebenszykluskosten **anstelle des reinen Angebotspreises** in die Wertung der Angebote ein. Die entsprechenden Rahmen-Parameter (Nutzungsdauer, durchschnittliche Fahrleistung in km pro Jahr, Preis für Kraftstoffverbrauch) zur Berechnung dieser Kosten sind von der Beschaffungsstelle zu benennen und die produktspezifischen Parameter vonseiten des Bietenden offenzulegen (Anschaffungspreis, Energieverbrauch, sonstige Kosten (z. B. Wartung)).

⁹ Genannte Kriterien sind auch im Zuge der Beschaffung von Fahrzeugen anzuwenden

¹⁰ Synonym: Ganzjahresreifen

Quellen

- EU-Reifenlabel:
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:342:0046:0058:DE:PDF>
- Clean Vehicles Directive:
<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/clean-vehicles-directive.html>

4.9 GRÜNPFLERGE

Allgemeines

In dieser Kategorie werden folgende Produktgruppen betrachtet: Pflanzen, Saatgut, Bodenverbesserungsmittel, Pflanztöpfe und Handgeräte zur Grünpflege (z. B. Heckentrimmer).

Saat- und Pflanzgut soll an hiesige Standortverhältnisse angepasst sein und so gewählt werden, dass die Pflanzen auch bei steigenden Lufttemperaturen und länger anhaltenden Trockenperioden in Folge des Klimawandels nicht in Trockenstress geraten und möglichst kein zusätzlicher Bewässerungsbedarf hervorgerufen wird. Im Sinne des Ressourcenschutzes sind Handgeräte mit Akkus gegenüber solchen mit (nicht wieder aufladbaren) Batterien zu bevorzugen, wenn die Leistungsfähigkeit der akkubetriebenen Alternative für den Verwendungszweck ausreichend hoch ist.

Zusätzlich zu beachten sind die für diese Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Verbindliche Kriterien für die Leistungsbeschreibung Kompost

- ✓ Kompost **soll** den Anforderungen des Gütezeichens Kompost entsprechen.

Bodenverbesserungsmittel und Pflanzenerde

- ✓ Bodenverbesserungsmittel und Pflanzenerde **dürfen keinen** Torf¹¹ enthalten; entsprechende Pflanzenerde-Produkte **müssen** den Zusatz „torffrei“ oder „ohne Torf“ tragen.

Dünger

- ✓ Dünger **soll**, soweit wirtschaftlich vertretbar, auf biologischer Basis sein (sog. „Bio-Dünger“).

Pflanztöpfe

- ✓ Pflanztöpfe **müssen** zu 100 % aus biologisch abbaubaren (kompostierfähigen) Substanzen wie z. B. Stroh, Kork, Holzmehl, Maisstärke bestehen.

¹¹ Torfgewinnung geht mit der Entwässerung von Mooren einher, wodurch große Mengen an Treibhausgasen freigesetzt werden. Somit ist der Verzicht auf Entwässerung bzw. die Wiedervernässung von bereits degradierten Mooren im Kampf gegen den Klimawandel von außerordentlich hoher Bedeutung.

Motor-Handgeräte zur Grünpflege

- ✓ Motor-Handgeräte zur Grünpflege **sollen** mit herausnehmbaren Akkus betrieben sein (Ausnahme: Leistungsfähigkeit für Anwendungszweck unzureichend).

Empfehlenswerte Gütezeichen

Blauer Engel	Gütezeichen Kompost	oder gleichwertig
		
DE-UZ 17 DE-UZ 178 DE-UZ 206	Gilt ausschließlich für Kompostprodukte	

Quellen (Vergabekriterien der Gütezeichen)

- Blauer Engel für Kompostierbare Pflanztöpfe (DE-UZ 17):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20017-200801-de%20Kriterien-V5.pdf>
- Blauer Engel für Biologisch abbaubare Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten (DE-UZ 178):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20178-201407-de%20Kriterien-2018-06-29.pdf>
- Blauen Engel für Gartengeräte (DE-UZ 206):
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20206-201701-de-Kriterien-V2.pdf>
- Gütezeichen Kompost:
<https://label-online.de/label/ral-guetezeichen-kompost/>
- EU-Kriterien für Gartenprodukte:
https://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/criteria/gardening_de.pdf

4.10 LEBENSMITTEL/CATERING**Allgemeines**

Für den Einkauf von Getränken und anderen Lebensmitteln sollen nachhaltige, saisonale und möglichst sparsam verpackte Lebensmittel bevorzugt werden. Die Beschaffung gentechnisch veränderte Lebensmittel ist unzulässig. Wenn verfügbar, sollen Lebensmittel bevorzugt werden, die sowohl ökologische als auch soziale Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Fisch und andere Meeresprodukte sollen aus nachhaltigem Fischfang bzw. nachhaltiger Aquakultur stammen. Bei der Durchführung von Veranstaltungen soll auf Einzelpartionsverpackungen (z. B. für Zucker,

Salz und Pfeffer, Senf o. ä.) verzichtet werden, wenn es die entsprechenden Hygienevorschriften zulassen.

Es soll darauf hingearbeitet werden, dass die für das Catering beauftragten Unternehmen, die genannten Anforderungen erfüllen.

Zusätzlich zu beachten sind die für diese Produktkategorie relevanten Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Ausschlussliste (Kapitel 3) ergeben.

Empfehlenswerte Gütezeichen mit Schwerpunkt auf ökologische Nachhaltigkeit

Basis-Anspruch	Hoher Anspruch				Explizit für Fisch- & Meeresprodukte	
EU Bio- Siegel bzw. Bio-Siegel (DE)	Demeter	Bioland	Biokreis	Natur- land	MSC	ASC
					Wildfang	Zucht- betriebe
 = 						
oder gleichwertig						

Empfehlenswerte Gütezeichen mit Fokus auf soziale Nachhaltigkeit

Fairtrade	GEPA Fair +
	

oder gleichwertig

Zuschlagskriterien und Vorschläge zur Angebotswertung

Das Kriterium der Umweltverträglichkeit fließt zu mindestens 20 % in die Wertung der Angebote ein. Es obliegt der zuständigen Beschaffungsstelle geeignete Wertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit zu definieren. Folgende Wertungsmöglichkeit ist u. a. denkbar: Ein Angebot erhält volle Wertungspunkte mit Blick auf Umweltverträglichkeit, wenn es die Anforderungen mindestens eines aus der Kategorie der Gütezeichen mit hohem Anspruch (Demeter, Bioland, Biokreis, Naturland oder gleichwertig) erfüllt. Sollte das Produkt lediglich ein Gütezeichen bzw. Anforderungsniveau mit Basis-Anspruch vorweisen (EU-Biosiegel oder gleichwertig), so sind 90 % der möglichen Wertungspunkte dieses Kriteriums zu vergeben. Produkte ohne explizite Berücksichtigung von Umweltkriterien bzw. ohne Umwelt-Gütezeichen, erhalten für das Kriterium der Umweltverträglichkeit keine Punkte.

Sonderfall Fischprodukte: Da im Gegensatz zu anderen Lebensmitteln zum Zeitpunkt der Leitfadenerstellung keine klar unterscheidbaren Anforderungsniveaus für Fischprodukt-Gütezeichen

bekannt waren, kann hier keine feingliedrige Abstufung erfolgen. Es wird deshalb ein zweistufiger Ansatz empfohlen: Volle Punktzahl, wenn das Anforderungsniveau der Gütezeichen ASC bzw. MSC erfüllt ist und keine Punkte, wenn diese Gütezeichen (oder gleichwertige) fehlen.

Zusätzlich fließt das Kriterium der Sozialen Nachhaltigkeit zu 5 % in die Angebotswertung ein. Die Wertung **kann** erfolgen, indem das Anforderungsniveau eines der als „empfehlenswert“ deklarierten Gütezeichen (oder gleichwertig) mit Fokus auf soziale Nachhaltigkeit als Zielerfüllung des Kriteriums definiert wird. Eine Abstufung des Zielerfüllungsgrades kann z. B. über den prozentualen Fairtrade-Anteil im jew. Produkt erfolgen.

Quellen (Vergabekriterien der Gütezeichen)

- EU-Biosiegel bzw. Bio-Siegel (DE):
<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/bio-siegel.html>
- Demeter:
https://www.demeter.de/sites/default/files/richtlinien/richtlinien_gesamt.pdf
- Bioland:
https://www.bioland.de/fileadmin/user_upload/Verband/Dokumente/Richtlinien_fuer_Erzeuger_und_Hersteller/Bioland_Richtlinien_24_Nov_2020.pdf
- Biokreis:
<https://www.biokreis.de/landwirtschaft-imkerei/richtlinien-erzeugung/>
<https://www.biokreis.de/verarbeitung-handel/richtlinien/>
- Naturland:
https://www.naturland.de/images/Naturland/Richtlinien/RiLi_Vergleich_Naturland-EU_deu.pdf
- MSC:
<https://www.msc.org/de/ueber-uns/faq-oft-gestellte-fragen#welche-kriterien-umfasst-der-msc-standard-f-r-nachhaltige-fischerei>
- ASC:
<https://www.asc-aqua.org/de/was-wir-tun/unsere-zuchtstandards/>
- Fairtrade:
<https://www.fairtrade-deutschland.de/was-ist-fairtrade/fairtrade-standards>
- GEPA Fair+:
https://www.gepa.de/fileadmin/user_upload/Info/GEPA/GEPA_Handelskriterien.pdf

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen 3-204/Bar	Datum 08.07.2021	BV/2021/076
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	26.08.2021

Genehmigung der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes der Stadtsparkasse Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 5 des Sparkassengesetzes Schleswig-Holstein die (Wieder-)Bestellung von Herrn Marc Cybulski zum Vorstandsmitglied sowie zum Vorstandsvorsitzenden der Stadtsparkasse Wedel ab dem 01.07.2022.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses**

Mit dem Beschluss wird den gesetzlichen Anforderungen des Sparkassengesetzes nachgekommen.

Darstellung des Sachverhaltes

Der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Wedel hat auf seiner Sitzung am 01.07.2021 die (Wieder-)Bestellung von Herrn Marc Cybulski zum Vorstandsmitglied sowie gleichzeitig die (Wieder-)Bestellung zum Vorstandsvorsitzenden vom 01. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2027 beschlossen.

Gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 5 Sparkassengesetz Schleswig-Holstein ist dieser Beschluss durch die Vertretung des Trägers zu genehmigen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Es wird empfohlen, die (Wieder-)Bestellung zu genehmigen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Protokollauszug der Verwaltungsratssitzung vom 01.07.2021

Beschluss:

Zu 1)

Das Vorstandsmitglied Herr Marc Cybulski wird für die Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2027 zum Mitglied des Vorstandes der Sparkasse (wieder-)bestellt. Er wird gleichzeitig zum Vorstandsvorsitzenden (wieder-)bestellt.

(x) 13 Ja-Stimmen*Einigung*

() ____ Nein-Stimmen

() bei ____ Enthaltungen

Zu 2-6)

Herr Schmidt wird ermächtigt, mit Herrn Cybulski einen Dienstvertrag zu schließen, der den Vertrag vom 02.05.2007/geändert am 10.10.2008/ geändert am 07.07.2011 und geändert am 16.08.2016 weiterführt und die o.g. Punkte 2-6-enthält.

(x) 13 Ja-Stimmen*Einigung*

() ____ Nein-Stimmen

() bei ____ Enthaltungen


Unterschriften

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-20 Scho	Datum 27.07.2021	BV/2021/087
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.08.2021
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	26.08.2021

Tilgung Intercompany-Darlehen der Kombibad Wedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, das Intercompany-Darlehen der Kombibad Wedel GmbH (Schuldnerin) bei den Stadtwerken Wedel GmbH (Gläubigerin) zu tilgen.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses**

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 8 - Finanzielle Handlungsfähigkeit

Handlungsfeld 1 - Bildung, Kultur und Sport, Nr. 2 - Die Stadt schafft ein vielfältiges und attraktives Sportangebot.

Produkt: 4240020 Kombibad Wedel

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses**Darstellung des Sachverhaltes**

Gemäß Ratsbeschluss vom 23.11.2017 leistet die Stadt Wedel eine jährliche Gesellschaftereinlage an die Stadtwerke Wedel GmbH, um die wirtschaftlichen Verluste der Kombibad Wedel GmbH auszugleichen. Die Stadtwerke Wedel GmbH leitet den städtischen Verlustausgleich ohne Abzug an die Kombibad Wedel GmbH weiter.

Neben dem jährlich ermittelten Jahresfehlbetrag aus dem operativen Betrieb der Badebucht entstehen der Kombibad Wedel GmbH zusätzliche Auszahlungen durch die Tilgung der Darlehen, mittels derer der Bau des Bades seinerzeit finanziert wurde sowie für laufende Investitionen zur Aufrechterhaltung des Bäderbetriebes. Da die Darlehenslaufzeit nicht fristenkongruent zu den Abschreibungszeiträumen vereinbart wurde (sondern kürzer), reicht die Höhe der Abschreibungen inzwischen nicht mehr aus, um die laufenden Annuitäten in voller Höhe bedienen zu können. Dieser Umstand führt dazu, dass die Kombibad Wedel GmbH in den vergangenen Jahren einen negativen Finanzmittelsaldo erwirtschaftet hat.

Dieser Finanzmittelfehlbetrag aus der Bedienung der Gründungsdarlehen und der Auszahlungen für laufende Investitionen wird nicht über den jährlichen Zuschuss ausgeglichen. Bis 2017 konnte die Kombibad Wedel GmbH diesen Finanzmittelfehlbetrag aus eigenen liquiden Mitteln begleichen. 2018 waren diese liquiden Mittel aufgebraucht. Seitdem wird der Finanzmittelfehlbetrag aus Mitteln der Stadtwerke Wedel GmbH als sogenanntes „Intercompany-Darlehen“ ausgeglichen.

Bis Ende 2021 wird hier ein Darlehensbetrag in Höhe von 1.200.000 EUR aufgelaufen sein. Dieses Darlehen der Stadtwerke an die Badebucht muss seitens der Stadtwerke über den Kapitalmarkt finanziert werden. Hierdurch entstehen den Stadtwerken Zinsaufwendungen, die bislang nicht vollständig an die Kombibad GmbH weitergegeben wurden.

Die Tilgung dieses Intercompany-Darlehens durch die Stadt führt zu einer Erhöhung des Eigenkapitals der Kombibad Wedel GmbH, was wiederum das Eigenkapital der Stadtwerke Wedel GmbH als Muttergesellschaft erhöht. Im Ergebnis wird die Eigenkapitalausstattung beider Gesellschaften und die Fremdkapitalquote der Stadtwerke Wedel GmbH verbessert.

Sollte nach dem Jahresabschluss 2021 der Kombibad Wedel GmbH feststehen, dass die erhaltene Tilgung höher war als das bis zum Ende dieses Betriebsjahres entstandene Intercompany-Darlehen und die benötigten liquiden Mittel, wird der Differenzbetrag erstattet.

Sollte sich die erhaltene Tilgung nach Feststellung des Jahresabschlusses als zu niedrig erweisen, um das bis 2021 entstandenen Intercompany-Darlehen sowie die Zahlungsverpflichtungen vollständig decken zu können, wird die Stadt Wedel den ermittelten Differenzbetrag mittels Ausgleichzahlung an die Stadtwerke Wedel GmbH übernehmen. Die Stadtwerke Wedel GmbH gleicht daraufhin die Außenstände der Kombibad Wedel GmbH aus.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Mit dem Ratsbeschluss vom 23.11.2017, die wirtschaftlichen Verluste der Kombibad Wedel GmbH vollständig über eine jährliche Gesellschaftereinlage auszugleichen, soll der Betrieb der Badebucht dauerhaft sichergestellt werden. Neben dem Ausgleich dieser Verluste muss auch sichergestellt

werden, dass die Kombibad Wedel GmbH jederzeit in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten fristgerecht zu bedienen.

Die vorgeschlagene Tilgung des Intercompany-Darlehens ist die für den Konzern Stadt Wedel wirtschaftlichste Lösung. Die Zinssätze für ein Kommunaldarlehen liegen zurzeit zwischen 0,29% (Zinsbindung 10 Jahre) und 0,75% (Zinsbindung 30 Jahre).

Die Kombibad Wedel GmbH würde am freien Kapitalmarkt nur dann ein Darlehen aufnehmen können, wenn die Stadt Wedel vollständig für dieses Darlehen bürgt. Nach Gemeindeordnung und Erlass des Innenministeriums zur Gewährung von Bürgschaften, soll sich die Bürgschaft im Hinblick auf das EU-Beihilferecht grundsätzlich auf höchstens 80% des Kreditbetrags begrenzen.

Auch müssten die Stadtwerke Wedel GmbH für einen Kredit höhere Zinsen zahlen. Die Mehrkosten sind im Ergebnis über den Verlustausgleich von der Stadt Wedel zu tragen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Wie oben dargestellt, könnten grundsätzlich sowohl die Kombibad Wedel GmbH, als auch Stadtwerke Wedel GmbH eine Finanzierung über eine Bank vornehmen. In beiden Fällen ist davon auszugehen, dass die Zinsen höher als bei einem Kommunaldarlehen, das die Stadt Wedel aufnimmt, sind. Da die Stadt Wedel die Verluste der Kombibad Wedel GmbH trägt, würden diese Mehraufwendungen am Ende die Stadt Wedel belasten. Im Ergebnis ist die vorgeschlagene Tilgung des Intercompany-Darlehens durch die Stadt die wirtschaftlichste Lösung. Positiver Nebeneffekt ist, dass damit die Eigenkapitalausstattung der Kombibad Wedel GmbH und der Stadtwerke Wedel GmbH verbessert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*			9.000	8.700	8.400	8.100
Saldo (E-A)						

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen		1.200.000				
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103	Datum 17.06.2021	MV/2021/049
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	16.08.2021
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	26.08.2021

Resümee zur Einführung der Gremien-Software Allris4

Inhalt der Mitteilung:

Im vergangenen Jahr wurde die bisher genutzte Sitzungsdienst-Software Session mit der App Mandatos ersetzt durch die neue Software Allris4.

Zwei Gremienmitglieder haben sich nach einer digitalen Testphase doch für Papier-Sitzungsunterlagen entschieden, ansonsten waren die Rückmeldungen sowohl aus Verwaltung als auch Politik überwiegend positiv.

Mit der neuen Software-Allris4 als Cloudlösung hat sich verbessert:

- Die Sitzungsunterlagen stehen sofort nach Freigabe zur Verfügung und nicht erst nach einem der zweimal täglich stattfindenden Datenabgleiche.
- Die Sitzungsunterlagen sind übersichtlicher gestaltet.
- Die parallele Versorgung mit Sitzungsunterlagen aus Papier konnte zum 01.01.2021 eingestellt werden. Es werden lediglich noch Sitzungsunterlagen für die Vertretungsfälle, für die Öffentlichkeit und für die Gremiumsmitglieder, die sich gegen digitale Unterlagen entschieden haben, ausgedruckt. Der Papierverbrauch konnte so deutlich verringert werden. In 2019 als normalem Sitzungsjahr gab es 10 Sitzungen je Gremium. Je Turnus wurden durchschnittlich 22.650 Blätter Papier für Sitzungsunterlagen verbraucht. Für die Sitzungen im März 2021 waren es noch 6.250 Blätter für Sitzungsunterlagen. Allerdings haben sich durch die Corona-bedingt ausgefallenen Sitzungen sicher Themen angestaut und es mussten überdurchschnittlich viele Unterlagen erzeugt werden. Trotzdem konnte eine Reduzierung des Papierverbrauchs auf gut ein Viertel im Vergleich zu 2019 erreicht werden.
- Anträge und Anfragen werden mit eigenen Vorlagennummern versehen.
- Niederschriften werden automatisch mit dem TOP „Genehmigung der Niederschrift vom ...“ der Folgesitzung verlinkt, so dass ein mühsamer Wechsel zwischen mehreren Sitzungen entfällt.
- In den automatisierten Benachrichtigungs-Mails aus Allris heraus ist der Link zur Sitzung enthalten und ein direkter Zugriff auf die Sitzung möglich.
- Die Recherchemöglichkeiten sind umfangreicher.

Auch für die Verwaltung haben sich durch die Umstellung diverse Abläufe verbessert:

- Der Aufbau der Software zum Erstellen von Vorlagen ist deutlich intuitiver. Selbst Mitarbeiter*innen, die selten Vorlagen schreiben, können dies mit Hilfe einer erstellten Anleitung erledigen.
- Für die Genehmigung von Vorlagen wird nun der digitale Workflow genutzt. Das erspart Zeit, da die Vorlage nicht mehr in Umlaufmappen durch das Haus getragen wird. Erteilt ein Beteiligter sein Einverständnis, erhält der nächste Beteiligte sofort und automatisch per Mail eine Information mit Link zur Vorlage. Das Einverständnis zu erteilen oder die Vorlage freizugeben ist auch vom mobilen Arbeitsplatz möglich. Der Vorlagenersteller hat außerdem die Übersicht, bei wem die Vorlage gerade zur Genehmigung ansteht und kann ggf. gezielt nachfragen.
- Auch verwaltungsintern können Mails aus Allris genutzt werden. Bei Rückfragen zu einer Vorlage z.B. ist es komfortabel, wenn der Link zur Vorlage in der Mail enthalten ist.
- Das Anlegen und Bearbeiten von Sitzungen ist ebenfalls einfacher mit Allris4.
- Es konnten Standard-Niederschrifttexte als Vorschlag hinterlegt werden. Das sorgt für Zeitersparnis beim Erstellen der Niederschrift.
- Der E-Mail-Versand von Standard-Benachrichtigungen an die Politik erfolgt aus Allris heraus. Es müssen parallel keine E-Mail-Verteilerlisten mehr gepflegt werden.
- Der Support durch den Software-Anbieter ist deutlich besser. Auf Anfragen wird i.d.R. schnell und umfassend reagiert.

Der digitale Workflow funktioniert weitestgehend reibungslos. Vereinzelt treten Anwendungsfehler bei den Einstellungen des Workflows auf in den Fällen, wo der Workflow vom Standard abweicht, z.B. bei der Beteiligung zusätzlicher Fachdienste. Das liegt aber an der fehlenden Routine der

einzelnen Vorlagenersteller. Die Fehler haben keine großen Auswirkungen und können leicht behoben werden.

Auch bei der Berechnung und Auszahlung von Aufwandsentschädigungen ist noch keine Routine eingetreten, was auch daran liegen mag, dass sie nur einmal im Quartal erfolgt. Bei der Berechnung von anteiligen Ansprüchen in Monaten, die nicht 30 Tage lang sind, ist noch besonderer Aufwand und manuelle Kontrolle notwendig.

CC e-gov GmbH als Softwareanbieter von Allris liefert durch regelmäßige Updates Fehlerbehebungen und Verbesserungen. Dabei werden auch die Anregungen und Wünsche der Kunden berücksichtigt.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Umstellung auf die Sitzungsdienst-Software Allris4 sowohl für Verwaltung als auch für Politik ein Gewinn war.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-205/Je	Datum 06.07.2021	MV/2021/052
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	16.08.2021
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	26.08.2021

Cockpitbericht zum 30.06.2021

Inhalt der Mitteilung:

Mit dieser Vorlage erhalten Sie den Cockpitbericht zum 30.06.2021 zur Kenntnisnahme.

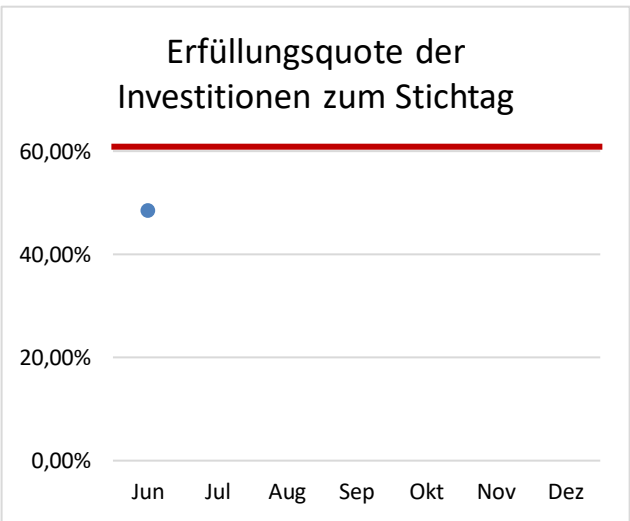
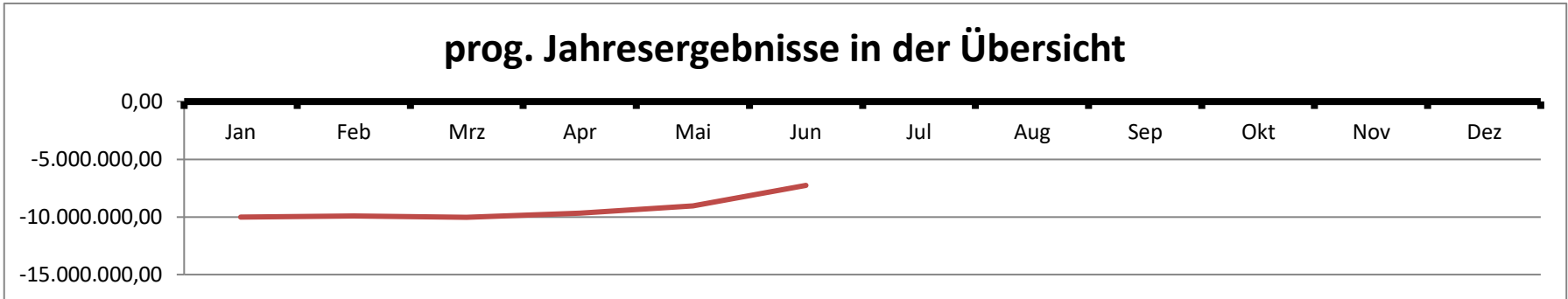
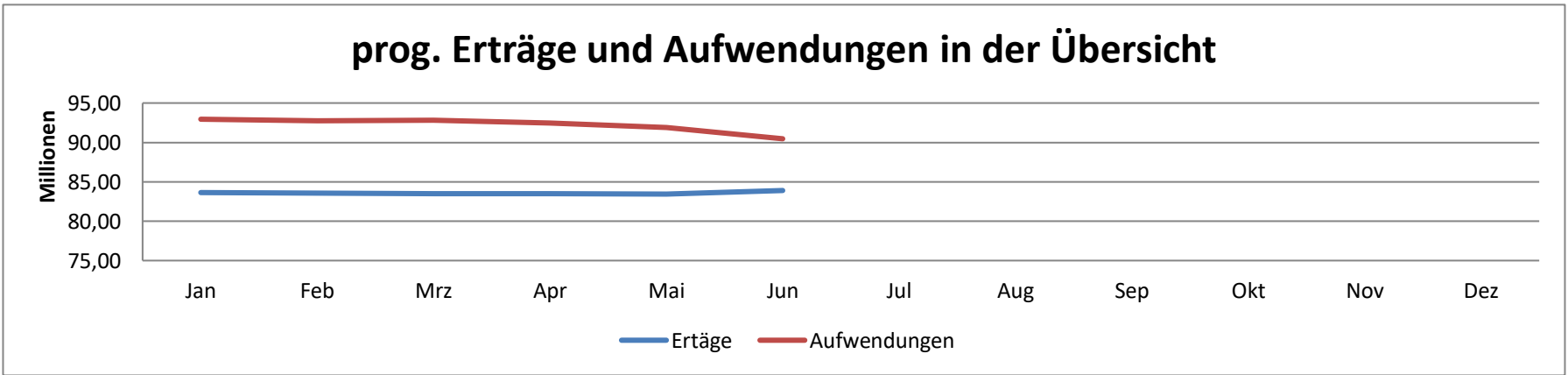
Erstmals ist neben den Erträgen und Aufwendungen eine Übersicht über die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit enthalten. Hier wird ebenfalls die Erfüllungsquote der geplanten Investitionen dargestellt.

Anlage/n

- 1 Cockpitbericht zum 30.06.2021

Nr	Bezeichnung	HH-Plan 2021	Anordnungssoll zum Stichtag	Prognose zum 31.12.2021	Abweichung absolut Progn/Ansatz	Abweichung in % Progn/Ansatz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	55.576.700	34.685.910	54.243.107	-1.333.593	-2,40%
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.385.400	9.230.560	16.991.670	606.270	3,70%
3	+ Sonstige Transferzahlungen	0	0	0	0	0,00%
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.425.500	2.245.188	4.239.678	-185.822	-4,20%
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.119.400	794.072	1.192.749	73.349	6,55%
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.985.200	1.201.342	3.253.600	268.400	8,99%
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.131.300	327.470	3.974.292	-157.008	-3,80%
9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0,00%
10	= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.623.500	48.484.542	83.895.095	-728.405	-0,86%
11	Personalaufwendungen	23.090.500	10.936.989	22.329.500	-761.000	-3,30%
12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0,00%
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.401.400	5.832.226	14.280.829	-1.120.571	-7,28%
14	+ Bilanzielle Abschreibungen	5.957.300	16.165	5.973.465	16.165	0,27%
15	+ Transferaufwendungen	38.385.500	34.187.457	37.714.008	-671.492	-1,75%
	+/- davon Umlagen	18.141.800	15.873.086	17.470.307	-671.493	-3,70%
	+/- davon Zuschüsse	20.243.700	18.314.371	20.243.700	0	0,00%
16	+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.624.300	4.395.678	10.162.652	-461.648	-4,35%
17	= Ordentliche Aufwendungen (=Zeilen 11 bis 16)	93.459.000	55.368.513	90.460.453	-2.998.547	-3,21%
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10/17)	-8.835.500	-6.883.972	-6.565.400	2.270.100	25,69%
19	+ Finanzerträge	1.276.900	179.813	1.393.662	116.762	9,14%
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.977.600	1.745.274	2.104.362	126.762	6,41%
21	= Finanzergebnis	-700.700	-1.565.461	-710.700	-10.000	-1,43%
26	= Jahresergebnis	-9.536.200	-8.442.568	-7.269.200	2.267.000	23,77%

Bezeichnung	übertragene Reste Vorjahr	HH-Plan 2021	Gesamter-mächtigung 2021	Anordnungssoll (Stand: 06.07.2021)	Abweichung absolut Progn/Ansatz	Erfüllungs- quote (Stand: 06.07.2021)
Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und	3.996.413	255.000	4.251.413	2.987.880	-1.263.533	70,28%
+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	1.914.000	1.914.000	560.176	-1.353.824	29,27%
+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	151.200	1.472.100	1.623.300	710.416	-912.884	43,76%
+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0,00%
+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.737.272	1.358.900	7.096.172	2.946.751	-4.149.421	41,53%
+/- davon Hochbaumaßnahmen	2.976.800	1.032.600	4.009.400	1.566.389	-2.443.011	39,07%
+/- davon Tiefbaumaßnahmen	2.760.472	326.300	3.086.772	1.380.363	-1.706.410	44,72%
+ sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	3.730	3.730	0,00%
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.884.885	5.000.000	14.884.885	7.209.000	-7.675.885	48,43%



Erläuterung:

Zu den Einnahmen:

Wie bereits in den vorangegangenen Cockpitberichten bleibt es aufgrund der aktuellen Entwicklung und aus Vorsichtsgründen bei einer reduzierten Prognose der Gewerbesteuererinnahmen von 23.500.000 EUR auf 22.500.000 EUR.

Ausgehend von der Mai-Steuerschätzung wurden die Gemeindeanteile an der Einkommsteuer um 1,76% und an der Umsatzsteuer um 0,85% reduziert. Somit sind bei den Steuern Mindereinnahmen von insgesamt ca. 1,33 Mio. EUR zu erwarten.

Zu den Aufwendungen:

Für "Infektionsschutz" wurde die Prognose auf 150.000 EUR erhöht. Hier waren 10.000 EUR geplant, aktuell wurden bisher 87.500 EUR ausgegeben. Zusätzliche Aufwendungen für Masken und Tests sind zu erwarten.

In der Dienstanweisung zur Freigabe des Haushaltes 2021 wurden Einsparungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Berichtszeile 13) sowie den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Berichtszeile 16) in Höhe von 10% des Planansatzes angeordnet. Soweit diese Einsparungen als realisierbar betrachtet werden können, wurden diese in der Prognose entsprechend berücksichtigt.

Weitere Minderaufwendungen ergeben sich durch die Reduzierung der Kreisumlage um 1,3 Prozentpunkte (579.000 EUR).

Erfüllungsquote der Investitionen:

Das Anordnungssoll beinhaltet neben den bereits abgeflossenen auch die gebuchten Mittel. Bei dieser Betrachtung unberücksichtigt bleiben die vorgemerkten Aufträge. Die Erfüllungsquote beträgt nach derzeitigem Stand 48,43%.

Fazit:

Nach jetzigem Kenntnisstand ergibt sich ein Jahresergebnis von -7.269.200 EUR.